



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11/2016

29. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

Gemeinsame Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Sächsischen Umsatzsteuerbescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung vom 11. Oktober 2016	466	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 26. September 2016	481
Neunzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung vom 12. September 2016	468	Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Oberlausitzer Bergland“ vom 7. September 2016	483
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung vom 4. Oktober 2016	473	Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach, Gemarkung Griefsbach vom 2. September 2016	486
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung und der Lehramtsprüfungsordnung II vom 5. Oktober 2016	475	Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Dippelsdorfer Teich“ vom 4. Oktober 2016	488
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Qualifikationsvoraussetzungen von pädagogischen Fachkräften vom 7. Oktober 2016	477	Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ vom 5. September 2016	494
		Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen vom 6. Oktober 2016	495

**Gemeinsame Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern,
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus,
des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst,
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales
und Verbraucherschutz und
des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung der Sächsischen Umsatzsteuerbescheinigungs-
Zuständigkeitsverordnung**

Vom 11. Oktober 2016

Es verordnen auf Grund

- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium des Innern,
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, hinsichtlich Nummer 2 mit Zustimmung der Staatsregierung und
- des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes das Staatsministerium für Kultus, das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sowie das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft mit Zustimmung der Staatsregierung:

Artikel 1

**Änderung der Sächsischen Umsatzsteuer-
bescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung**

Die Sächsische Umsatzsteuerbescheinigungs-Zuständigkeitsverordnung vom 3. November 2009 (SächsGVBl. S. 563), die durch die Verordnung vom 27. August 2013 (SächsGVBl. S. 783) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Landesbehörden für Bescheinigungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der

Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind

1. die Landesdirektion Sachsen,
 - a) für Theater, Orchester, Kammermusikensembles und Chöre,
 - b) für Büchereien und Archive,
 - c) für botanische Gärten, zoologische Gärten und Tierparks,
 - d) für Bühnenregisseure und Bühnenchoreographen,
 2. der Staatsbetrieb Staatliche Kunstsammlung Dresden – Sächsische Landesstelle für Museumswesen für Museen,
 3. das Landesamt für Denkmalpflege für Denkmäler der Bau- und Gartenkunst.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 1 UStG“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG“ durch die Wörter „§ 4 Nummer 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „und für Europa“ gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 11. Oktober 2016

Der Staatsminister des Inneren
Markus Ulbig

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
Dr. Eva-Maria Stange

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Neunzehnte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums- Zuständigkeitsverordnung

Vom 12. September 2016

Auf Grund des § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), der durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Finanzverwaltung vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. S. 1281), der durch die Verordnung vom 8. März 2005 (SächsGVBl. S. 42) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums- Zuständigkeitsverordnung

Die Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2016 (SächsGVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730)“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Gesetz vom 24. Februar 2016 (BGBl. I S. 310)“ durch die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392)“ durch die Wörter „Artikel 6 der Verordnung vom 18. Juli 2016 (BGBl. S. 1722)“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Ziffer I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 Spalte 4 wird das zum Finanzamt Bautzen gehörende Wort „Freital,“ gestrichen.
 - bb) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Zeilen „Dresden-Nord“ und „Dresden-Süd“ gestrichen.
 - bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
	„c) Betriebsprüfung Großbetriebe mit Umsatzerlösen ab 12 Millionen Euro	Chemnitz-Süd	Annaberg Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Döbeln Freiberg Mittweida Schwarzenberg Stollberg Zschopau

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
		Dresden-Nord	Dresden-Nord Dresden-Süd Meißen Pirna
		Leipzig II	Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Oschatz
		Zwickau	Hohenstein-Ernstthal Plauen Zwickau“.

ccc) In Buchstabe d wird die Zeile „Dresden-Nord“ gestrichen.

ddd) In Buchstabe e Spalte 4 und Buchstabe f Spalte 4 wird jeweils das zum Finanzamt Dresden-Nord gehörende Wort „Freital,“ gestrichen.

cc) In Nummer 9 Buchstabe a wird die Zeile „Pirna“ gestrichen.

dd) In Nummer 11 Spalte 4 wird das zum Finanzamt Löbau gehörende Wort „Freital“ gestrichen.

ee) In der Nummer 10 Buchstabe a Spalte 4 und Nummer 12 Spalte 4 wird jeweils das zum Finanzamt Dresden-Nord gehörende Wort „Freital“ gestrichen.

b) Ziffer II wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Freital“ wird gestrichen.

bb) In Spalte 2 werden die zum Finanzamt Pirna gehörenden Wörter „Vom“ und „die Gemeinden Bad Gottleuba-Berggießhübel, Bad Schandau, Bahretal, Dohma, Dohna, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Heidenau, Hohnstein, Königstein/Sächs. Schw., Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Neustadt i. Sa., Pirna, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielathal, Sebnitz, Stadt Wehlen, Stolpen, Struppen“ gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung zum Januar 2017

Ziffer I Nummer 10 Buchstabe a der Anlage der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2016 (SächsGVBl. S. 468) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
	„a) allgemein	Chemnitz-Süd	Annaberg Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Döbeln Freiberg

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
		Dresden-Nord	Hohenstein-Ernstthal Mittweida Plauen Schwarzenberg Stollberg Zschopau Zwickau Bautzen Dresden-Nord Dresden-Süd Görlitz Hoyerswerda Löbau Meißen Pirna
		Leipzig II	Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Oschatz“.

Artikel 3

Weitere Änderung der Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung zum Juli 2017

Die Finanzamts- und Rechenzentrums-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 539), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. September 2016 (SächsGVBl. S. 468) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird aufgehoben.
 - bb) Die Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b und wie folgt gefasst:
 - „a) **Amtsbetriebsprüfung**
Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Steuerpflichtigen im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung vom 15. März 2000 (BStBl. I S. 368), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Juli 2011 (BStBl. I S. 710) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und im Sinne des § 2 Absatz 2 der Betriebsprüfungsordnung, mit Ausnahme von Betriebsprüfungen im Sinne der Buchstaben b bis d. Soweit ein Finanzamt für die vorstehend beschriebenen Außenprüfungen zuständig ist, erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf die Lohnsteuer-Außenprüfung im Sinne des § 42f des Einkommensteuer-

gesetzes für Arbeitgeber mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern.

- b) **Betriebsprüfung Großbetriebe mit Umsatzerlösen ab 12 Millionen Euro**
Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Großbetrieben im Sinne des § 3 der Betriebsprüfungsordnung mit Umsatzerlösen ab einer Höhe von 12 Millionen Euro, mit Ausnahme von Betriebsprüfungen im Sinne der Buchstaben c und d. Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend.“
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.
- c) Nummer 5 wird Nummer 3 Buchstabe c und wie folgt gefasst:
 - „c) **Betriebsprüfung Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen**
Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen aller Größenklassen. Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend.“
- d) Nummer 6 wird Nummer 3 Buchstabe d und wie folgt gefasst:
 - „d) **Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe**
Sie umfasst die Anordnung und Durchführung von Betriebsprüfungen bei Versorgungsbetrieben der Größenklassen Groß- und Mittelbetriebe. Versorgungsbetriebe sind Unternehmen, die sich mit der Gewinnung, Erzeugung und Verteilung von Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme befassen. Buchstabe a Satz 2 gilt entsprechend.“
- e) Nummer 7 wird Nummer 4.

2. Ziffer I Nummer 8 der Anlage wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
„8.	Betriebsprüfung		
	a) Amtsbetriebsprüfung	Annaberg	Annaberg Schwarzenberg Stollberg Zschopau
		Bautzen	Bautzen Hoyerswerda
		Eilenburg	Eilenburg Oschatz
		Freiberg	Döbeln Freiberg Mittweida
		Görlitz	Görlitz Löbau
		Zwickau	Hohenstein-Ernstthal Zwickau
	b) Betriebsprüfung Großbetriebe mit Umsatzerlösen ab 12 Millionen Euro	Bautzen	Bautzen Görlitz Hoyerswerda Löbau
		Chemnitz-Süd	Annaberg Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Döbeln Freiberg Mittweida Schwarzenberg Stollberg Zschopau
		Dresden-Nord	Dresden-Nord Dresden-Süd Meißen Pirna
		Leipzig II	Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Oschatz
		Zwickau	Hohenstein-Ernstthal Plauen Zwickau
	c) Betriebsprüfung Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen	Chemnitz-Süd	Annaberg Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Döbeln Freiberg Hohenstein-Ernstthal Mittweida Plauen Schwarzenberg Stollberg Zschopau Zwickau
		Dresden-Nord	Bautzen Dresden-Nord Dresden-Süd Görlitz Hoyerswerda Löbau Meißen Pirna

Lfd. Nr.:	Aufgabe	Zuständige(s) Finanzamt/Finanzämter	Die Zuständigkeit ist ausgedehnt auf das Gebiet/den Bezirk des Finanzamtes
		Leipzig II	Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Oschatz
d)	Betriebsprüfung Versorgungsbetriebe	Chemnitz-Süd	Annaberg Chemnitz-Mitte Chemnitz-Süd Döbeln Freiberg Hohenstein-Ernstthal Mittweida Plauen Schwarzenberg Stollberg Zschopau Zwickau
		Dresden-Nord	Bautzen Dresden-Nord Dresden-Süd Görlitz Hoyerswerda Löbau Meißen Pirna
		Leipzig II	Eilenburg Grimma Leipzig I Leipzig II Oschatz
e)	grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung, im Ausland ansässige Werkvertragsunternehmen und Werkvertragsarbeitnehmer sowie Fälle des § 20a AO	Chemnitz-Süd	Freistaat Sachsen“.

Artikel 4
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2016, Artikel 2 tritt am 1. Januar 2017 und Artikel 3 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Dresden, den 12. September 2016

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Unland

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung

Vom 4. Oktober 2016

Auf Grund des § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 4 und § 6 Absatz 3 des Weiterbildungsgesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), von denen § 4 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515; 2007 S. 25) und § 6 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 556) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Weiterbildungsförderungsverordnung

Die Weiterbildungsförderungsverordnung vom 15. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 614), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „WBG“ durch die Wörter „des Weiterbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „wiederaufnehmen“ die Wörter „und die dahingehende Beratung, soweit diese die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen“ eingefügt.
2. In § 2 Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „WBG“ durch die Wörter „des Weiterbildungsgesetzes“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „WBG“ durch die Wörter „des Weiterbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird die zweite Alternative des Wortes „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. sie Maßnahmen zum Abbau sprachlicher Barrieren bei der Bekanntmachung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten, insbesondere die Verwendung von Blindenschrift, einfacher Sprache, Gebärdensprache oder Mehrsprachigkeit, umsetzt.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „70“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Betreuungsaufwand“ durch die Wörter „oder organisatorischen Aufwand“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Nummer 3 werden die Wörter „Erste-Hilfe Nachweisen,“ gestrichen.
5. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
6. Nach § 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fortbildungsmaßnahmen müssen einen Bezug zum Weiterbildungs- und Beratungsangebot der Einrichtung oder zu dessen Weiterentwicklung haben und der organisatorischen, fachlichen oder pädagogisch-didaktischen Befähigung der Mitarbeiter dienen.“
7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Innovationspreis Weiterbildung

Für den Innovationspreis Weiterbildung des Freistaats Sachsens stehen jährlich bis zu 40 000 Euro zur Verfügung. Die Mittel können für Preisgelder und für den Transfer von Kompetenzen, Erfahrungen und Ideen aus Preisträgerprojekten in Einrichtungen der Weiterbildung verwendet werden, insbesondere für Fachtagungen, Workshops, Publikationen und Bekanntmachungen. Die Ausschreibung des Innovationspreises kann unter einer thematischen Schwerpunktsetzung erfolgen. § 12 findet keine Anwendung.“
8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Bewilligung, die Auszahlung, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse gelten § 44 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die für die Projektförderung geltenden Vorschriften der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 225), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 25. März 2015 (SächsABl. S. 515) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 374), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend.“
 - b) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „VwV-SäHO zu § 44 SäHO“ durch die Wörter „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Übergangsregelung

Die Berechnung der Grundzuschüsse in den Jahren 2017 und 2018 erfolgt nach der Weiterbildungsförderungsverordnung vom 15. Oktober 2008 (SächsGVBl. S. 614), die durch Artikel 7 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753) geändert worden ist.“
10. Die erste Tabelle der Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile

„8 000	3“
wird durch die Zeile	
„6 000	2,5“
ersetzt.	

- b) Die Zeilen 12 000 bis 44 000 werden durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter erhöht sich um 0,5 Vollzeitstellen je weitere 2 000 Unterrichtsstunden.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Kultus kann den Wortlaut der Weiterbildungsförderungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Dresden, den 4. Oktober 2016

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung und der Lehramtsprüfungsordnung II

Vom 5. Oktober 2016

Auf Grund des § 40 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Lehrer-Qualifizierungsverordnung

Die Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die durch die Verordnung vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Seiteneinsteiger im Sinne dieser Verordnung sind

 1. Lehrkräfte an Gymnasien oder berufsbildenden Schulen mit einem Diplom-, Master-, Magister- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, der an einer Universität, Kunst- oder Fachhochschule erworben wurde, und
 2. Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und allgemein bildenden Förderschulen mit einem Diplom-, Master-, Magister-, Bachelor- oder einem diesen gleichgestellten Hochschulabschluss, der an einer Universität, Kunst- oder Fachhochschule erworben wurde,

die aus Gründen dringenden Personalbedarfs in den Schuldienst eingestellt werden und die die Lehrbefähigung für ein Fach, eine Fachrichtung, einen Förderschwerpunkt oder das entsprechende Lehramt berufsbegleitend erwerben.“
2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden vor dem Wort „erwerben“ die Wörter „und Bewerber nach § 4 Nummer 3 bis 5“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „3 bis 9“ durch die Angabe „6 bis 10“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. mindestens eine Lehrbefähigung in einem Fach, einer Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt nachweist,“.
 - b) In Nummer 7 werden die Wörter „durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)“ ersetzt.
 - c) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - d) In Nummer 9 werden die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die“ gestrichen und die Wörter „sowie eine wissenschaftliche Ausbildung für ein zweites Fach, eine zweite Fachrichtung oder einen zweiten Förderschwerpunkt“
4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „95“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
 - d) In Nummer 4 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „85“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „3 bis 9“ durch die Angabe „6 bis 10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Aushändigung“ die Wörter „oder Zusendung“ eingefügt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und fachdidaktischen“ durch ein Komma und die Wörter „fachdidaktischen und schulrechtlichen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „anstrebt,“ durch die Wörter „oder der studierten Fachrichtung anstrebt oder“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 3 wird Nummer 2 und die Angabe „3 bis 8“ wird durch die Wörter „6 bis 8 oder Nummer 10“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
8. In § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird die Angabe „und 2“ gestrichen.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „, auch als berufsbegleitender Vorbereitungsdienst nach § 10 Absatz 3 Satz 1,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Nummern 2 und 3“ durch die Wörter „des Satzes 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Absatz 3 wird Absatz 2 und dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Hierüber erhalten die Bewerber einen Bescheid“.
 - Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „Aushändigung“ die Wörter „oder Zusendung“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

§ 4 der Lehramtsprüfungsordnung II vom 12. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 9) wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Nummer 1 Halbsatz 1 Satzteil vor Buchstabe a werden nach dem Wort „Universität“ die Wörter „oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Diplomgrad“ und nach dem Wort „und“ wird das Wort „damit“ eingefügt.
- Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an Schulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I bestanden hat oder
 - ein Fachstudium gemäß § 4 Nummer 9 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung vom 6. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 656), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 475) geändert worden ist, erfolgreich abgeschlossen und die

wissenschaftliche Ausbildung in einem zweiten Fach, in einer Fachrichtung oder in einem Förderschwerpunkt nach den §§ 3 bis 9 der Lehrer-Qualifizierungsverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, absolviert hat“.

- Im Satzteil nach Nummer 2 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „1“ ersetzt.
- Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„In Abweichung von § 12 Absatz 1 Satz 1 dauert der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst zwölf Monate.“
- Die folgenden Sätze werden angefügt:
„In Abweichung von § 6 Absatz 1 Satz 4 sind dem Antrag auf Zulassung nur ein tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse über die in Satz 2 genannten Abschlüsse, der Arbeitsvertrag und eine Erklärung des Bewerbers, dass er mit der Einsichtnahme in seine Personalakte einverstanden ist, beizufügen. Für den Zulassungsantrag ist der bei der Sächsischen Bildungsagentur erhältliche Vordruck zu verwenden. Die Zulassung zum berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten an der Sächsischen Bildungsagentur. Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Zahl der Ausbildungsplätze, wird nach Bedarf, dem Grad der Eignung und Befähigung sowie dem dienstlichen Einsatz entschieden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. Oktober 2016

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Qualifikationsvoraussetzungen von pädagogischen Fachkräften

Vom 7. Oktober 2016

- Auf Grund
- des § 21 Absatz 5 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), der zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, und
 - des § 13 Absatz 3 Satz 3 und des § 16 Absatz 2 und 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern und dem Staatsministerium der Finanzen
- verordnet das Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte

Die Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277), die durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte und der Assistenzkräfte für die Arbeit mit den Kindern

(1) Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen sind Fachkräfte mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen):

1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
4. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
5. Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik,
6. Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik,
7. Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik mit kindheitspädagogischer Zusatzqualifikation, die mindestens der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik vom 1. Oktober 2016 (SächsABl. S. 1300), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht,
8. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss,

9. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss,
10. Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik oder
11. in Kindertageseinrichtungen, deren Betriebserlaubnis die Aufnahme von Kindern mit Behinderung zur Integration nach der Sächsischen Integrationsverordnung vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 369), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2010 (SächsGVBl. S. 277) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gestattet, auch staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin, staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger.

Als pädagogische Fachkräfte im Sinne von Satz 1 gelten auch andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen mit einer dem Satz 1 entsprechenden Berufsqualifikation, die nach Maßgabe von § 29 Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 182) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzt werden.

(2) Pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 19 Satz 1 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und § 5 der Sächsischen Integrationsverordnung sind

1. Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 bis 11 oder
2. Fachkräfte nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 mit einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung vom 28. August 2003 (SächsABl. S. 884), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 407), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen muss.

(3) In Kindertageseinrichtungen mit einer Einrichtungskonzeption, die gemäß ihrer Betriebserlaubnis im besonderen Maße auf die Förderung von Kindern mit Sprachauffälligkeiten ausgerichtet ist, sind pädagogische Fachkräfte über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fachkräfte hinaus auch solche mit der Berufsqualifikation Logopädin oder Logopäde oder mit der Berufsqualifikation Diplom oder Bachelor der Sprachheilpädagogik.

(4) Assistenzkräfte nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen müssen eine Berufsqualifikation vorweisen, die für eine unterstützende Tätigkeit in Kinderkrippen förderlich ist. Als fachlich geeignet im Sinne von Satz 1 sind in der Regel Inhaber einer Berufsqualifikation als

1. staatlich geprüfte Sozialassistentin, staatlich geprüfter Sozialassistent,

2. staatlich geprüfte oder anerkannte Kinderpflegerin, staatlich geprüfter oder anerkannter Kinderpfleger,
3. Kinderkrankenschwester, Kinderkrankenpfleger,
4. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder
5. Kindertagespflegepersonen gemäß § 3 Satz 3 Nummer 2 mit mindestens dreijähriger entsprechender Tätigkeitserfahrung
- anzusehen. § 29 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 des Landesjugendhilfegesetzes bleibt unberührt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsKitaG“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1 werden die Wörter „mit bis zu siebenzig Plätzen Fachkräfte mit einem Berufsabschluss oder berufsqualifizierenden Abschluss nach § 1 Abs. 1“ durch die Wörter „mit bis zu 70 Plätzen Fachkräfte mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10“ ersetzt.
- dd) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in Kindertageseinrichtungen mit mehr als 70 Plätzen Fachkräfte mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7, 9 oder Nummer 10.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
3. § 3 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Fachlich geeignet ist, wer
1. über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 verfügt,
2. eine Fortbildung absolviert hat, die mindestens dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts ‚Fortbildung von Tagespflegepersonen‘¹⁾ entspricht,
3. einen praxisvorbereitenden Kurs absolviert hat, der mindestens der Einführungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht, und innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit einen praxisbegleitenden Kurs erfolgreich abschließt, der mindestens der Vertiefungsphase der in Nummer 2 genannten Fortbildung entspricht, oder
4. eine Qualifizierung absolviert hat, die mindestens der tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege²⁾ entspricht, und innerhalb von drei Jahren die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung abschließt.
- Die in Satz 3 Nummer 3 und 4 genannten Fristen verlängern sich jeweils um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit.“
4. § 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „einem“ gestrichen.
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7, 9 oder Nummer 10,“.
- c) Nummer 2 wird aufgehoben.
- d) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 51 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultur und Sport und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 2. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 874, 888) erfüllen“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 5 Satz 2 der Schulordnung Fachschule vom 2. Dezember 2009 (SächsGVBl. S. 644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 237) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 51 Abs. 5 Satz 2 FSO“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 5 Satz 2 der Schulordnung Fachschule“ ersetzt.
6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:
- „§ 5a
Berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung
- (1) Personen mit anderen als den in § 1 Absatz 1 genannten Berufsqualifikationen können für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 zum Ziel hat. Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.
- (2) Personen mit einer Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 8 können
1. als pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 70 Plätzen gemäß § 2 Nummer 2 oder
2. als Fachberater gemäß § 4
- eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Leitungs- oder Fachberatungstätigkeit berufsbegleitend eine berufsqualifizierende Weiterbildung beginnen, die eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder Nummer 9 zum Ziel hat. Der Erwerb dieser Berufsqualifikation ist innerhalb von fünf Jahren nachzuweisen.
- (3) Personen, die über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 8 verfügen, können als pädagogische Fachkräfte für die Leitung in Kindertageseinrichtungen mit bis zu 70 Plätzen gemäß § 2 Nummer 1 eingesetzt werden, wenn sie an einer Fortbildung teilnehmen. Diese muss mindestens der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der Fortbildung für Mitarbeiter/innen zum Erwerb der Zusatzqualifikation als Leiter/in einer Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen vom 8. Septem-

¹⁾ erschienen als „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, 2. Auflage 2008 (ISBN 978-3-7800-5246-9), im Kallmeyer Verlag

²⁾ erschienen als „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege – Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei“, 1. Auflage 2015 (ISBN 978-3-7800-4838-7), im Friedrich Verlag

ber 2003 (SächsABl. S. 925), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 407), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Die Fortbildung ist ab der erstmaligen Aufnahme einer Leitungstätigkeit berufsbegleitend zu beginnen und die erfolgreiche Teilnahme innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

(4) Personen, die über ein Diplom, Magister oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik verfügen ohne die Voraussetzungen von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 zu erfüllen, können als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit den Kindern gemäß § 1 Absatz 1 eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung berufsbegleitend eine Weiterbildung nach der VwV Weiterbildung Kindheitspädagogik beginnen und deren erfolgreichen Abschluss innerhalb von zwei Jahren nachweisen.

(5) Personen, die über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 verfügen, können als pädagogische Fachkräfte für die Arbeit mit Kindern im Sinne von § 5 der Sächsischen Integrationsverordnung eingesetzt werden, wenn sie ab der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit nach § 5 der Sächsischen Integrationsverordnung eine heilpädagogische Zusatzqualifikation beginnen, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung entspricht. Der Erwerb der Zusatzqualifikation ist innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fristen für den Nachweis des Erwerbs von Berufsqualifikationen verlängern sich jeweils um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „zwanzig“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- b) In den Nummern 1 und 3 wird jeweils das Wort „vierzig“ durch die Angabe „40“ ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bei Inkrafttreten dieser Verordnung“ durch die Wörter „am 29. Oktober 2016 nach dieser Verordnung in der bis zum 29. Oktober 2016 geltenden Fassung“ und die Wörter „§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SächsKitaG“ werden durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SächsKitaG in Kindertageseinrichtungen mit bis zu sieben Plätzen“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in Kin-

dertageseinrichtungen mit bis zu 70 Plätzen“ und die Wörter „Qualifikation nach § 2 Abs. 2 Satz 1“ werden durch die Wörter „Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 8, jeweils in Verbindung mit einer Zusatzqualifikation nach § 5a Absatz 3 Satz 2,“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung als pädagogische Fachkräfte für die Leitung von Kindertageseinrichtungen nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in Kindertageseinrichtungen mit mehr als 70 Plätzen tätig sind und

1. über eine Berufsqualifikation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 8 verfügen,
2. über eine Zusatzqualifikation nach § 5a Absatz 3 Satz 2 verfügen und
3. das 55. Lebensjahr vollendet oder diese Tätigkeit bereits am 30. Januar 2004 ausgeübt haben,

können eine solche Tätigkeit weiter ausüben. Personen, die am 29. Oktober 2016 nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b in der bis zum 29. Oktober 2016 geltenden Fassung tätig sind, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Berufsabschluss, einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine Qualifikation“ durch die Wörter „eine Berufsqualifikation“ und die Angabe „Nr.“ wird durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit. Personen, die am 29. Oktober 2016 nach § 3 Satz 3 Nummer 1 in der bis zum 29. Oktober 2016 geltenden Fassung als Kindertagespflegeperson tätig sind, können ihre Tätigkeit weiterhin ausüben.“

e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Personen, die am 29. Oktober 2016 als Fachberater nach § 4 Satz 1 Nummer 2 in der bis zum 29. Oktober 2016 geltenden Fassung tätig sind, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben.“

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Personen, die nach § 1 Absatz 5, § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 oder § 4 Satz 1 Nummer 1 in der bis zum 29. Oktober 2016 geltenden Fassung eine Tätigkeit aufgenommen haben, können eine solche Tätigkeit weiter ausüben, wenn sie bis zum 29. Oktober 2016 die Fort- oder Weiterbildung bereits begonnen haben. Die vor diesem Datum verstrichene Zeit wird auf den Lauf der fünfjährigen Frist, binnen derer der Nachweis einer erfolgreichen und abgeschlossenen Teilnahme an der Fort- oder Weiterbildung erfolgen muss, angerechnet. Diese Frist verlängert sich um den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit.“

Artikel 2

Änderung der Förderschulbetreuungsverordnung

Die Förderschulbetreuungsverordnung vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2015 (SächsGVBl. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„§ 5

Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte

(1) Pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 1 sind Personen mit folgenden Berufsabschlüssen, berufsqualifizierenden Abschlüssen und sonstigen beruflichen Qualifikationen (Berufsqualifikationen):

1. staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschul- oder Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschul- oder Hochschulabschluss,
2. staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
3. staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
4. Diplom oder Bachelor der Rehabilitationspädagogik oder
5. Lehramtsbefähigung Lehramt Sonderpädagogik.

(2) Pädagogische Fachkräfte sind auch Personen mit folgenden Berufsqualifikationen und einer heilpädagogischen Zusatzqualifikation, die mindestens den Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der heilpädagogischen Zusatzqualifizierung vom 28. August 2003 (SächsABl. S. 884), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 407), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht:

1. staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher,
2. staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,
3. Lehramtsbefähigung Höheres Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik oder
4. Diplom oder Bachelor der Erziehungswissenschaft oder der Pädagogik in der Studienrichtung Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik.

(3) Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers andere nach Vorbildung und Erfahrung geeignete Personen mit Berufsqualifikationen, die denen nach den Absätzen 1 und 2 entsprechen, als pädagogische Fachkräfte zulassen. Die Zulassung kann unter Auflagen und mit zeitlicher Befristung erfolgen.

(4) Jede pädagogische Fachkraft in einer Einrichtung soll sich regelmäßig fortbilden. Der Träger der Einrichtung sorgt dafür, dass durch Fortbildung die berufliche Eignung seiner pädagogischen Fachkräfte aufrechterhalten und weiterentwickelt wird und dass diese regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung haben.

§ 6

Qualifikation der pädagogischen Fachkräfte mit Leitungsaufgaben

(1) Pädagogische Fachkräfte zur Leitung einer Einrichtung sollen über eine der in § 5 Absatz 1 und 2 genannten Berufsqualifikationen verfügen. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Pädagogische Fachkräfte zur Leitung einer Einrichtung, die über eine Berufsqualifikation

1. als staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Fachschulabschluss oder als staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Fachschulabschluss oder
2. gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 verfügen, haben einen Qualifikationsnachweis vorzuweisen. Dieser muss mindestens der Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Durchführung der Fortbildung für Mitarbeiter/innen zum Erwerb der Zusatzqualifikation als Leiter/in einer Kindertageseinrichtung im Freistaat Sachsen vom 8. September 2003 (SächsABl. S. 925), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 407), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.“

2. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Übergangsregelung

Personen, die nicht über die in § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 oder die in § 6 Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Berufsqualifikationen verfügen, die am 29. Oktober 2016 in einer Einrichtung als pädagogische Fachkräfte oder als deren Leitung tätig sind und die durch das Landesjugendamt dafür zugelassen sind, können ihre bisherige Tätigkeit weiter ausüben.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 7. Oktober 2016

Die Staatsministerin für Kultus
Brunhild Kurth

Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker

Vom 26. September 2016

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches, des vorläufigen Tabakgesetzes und des Verbraucherinformationsgesetzes im Freistaat Sachsen vom 25. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 62) verordnet das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker vom 29. August 2013 (SächsGVBl. S. 744) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während der berufspraktischen Ausbildung in der amtlichen Kontrolle von Erzeugnissen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Januar 2016 (BGBl. I S. 52) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des Tabakerzeugnisgesetzes vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), in der jeweils geltenden Fassung, sollen die im Studium erworbenen Kenntnisse angewendet und vertieft sowie zusätzliche Kenntnisse vermittelt werden.“

bb) In Satz 2 Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die berufspraktische Ausbildung erfolgt an der LUA. Diese erstellt für jeden Praktikanten einen Ausbildungsplan. In diesem sind die berufspraktischen Tätigkeiten zu beschreiben. Die berufspraktische Ausbildung erfolgt in den Abschnitten:

1. amtliche Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln, einschließlich Wasser für den menschlichen Gebrauch, und Erzeugnissen im Sinne des Weinrechts sowie Qualitätsmanagement in Laboratorien,
2. amtliche Untersuchung und Beurteilung von Futtermitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Tabakerzeugnissen sowie Qualitätsmanagement in Laboratorien,

3. Hospitation von mindestens sechs Wochen bei einer oberen oder unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde sowie Qualitätsmanagement in Behörden und Betrieben,

4. berufspraktische Ausbildung von drei Monaten in einem Unternehmen der Herstellung, Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln oder Bedarfsgegenständen oder in einem Handelslaboratorium (Betriebspraktikum nach Maßgabe von Absatz 3a).

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann bestimmen, dass zusätzlich zu den in Satz 4 genannten Ausbildungsabschnitten die praktische Ausbildung für einen Zeitraum von höchstens einem Monat an einer sonstigen Behörde oder anderen geeigneten Einrichtungen erfolgt. In diesem Fall verkürzt sich die Dauer des Betriebspraktikums auf zwei Monate. Die jeweilige Ausbildungseinrichtung bescheinigt Dauer und Inhalt der ausgeübten Tätigkeiten.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Sieht der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den Dritten Prüfungsabschnitt die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl geeigneter Ausbildungsplätze als gesichert an, teilt er dies der LUA bis zum 31. Dezember des dem Beginn der berufspraktischen Ausbildung vorangehenden Jahres mit. In diesem Fall sind Betriebspraktika durchzuführen. Geeignet sind Ausbildungsplätze, deren Anforderungsprofil eine Förderung der Ausbildung erwarten lässt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Durchführung des Ausbildungsabschnitts nach Absatz 3 Satz 5.“

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Mindesturlaubsgesetzes für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)“ durch das Wort „Bundesurlaubsgesetzes“ ersetzt.

2. In § 4 Absatz 8 Nummer 2 werden die Wörter „praktischen Prüfungen“ durch die Wörter „praktische Prüfung“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Prüfungstermine

Die mündlichen Prüfungen des Ersten und Zweiten Prüfungsabschnitts sollen einmal jährlich in der vorlesungsfreien Zeit, im Anschluss an die Lehrveranstaltungen des vierten und achten Semesters stattfinden. Die praktische Prüfung, die Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung des Dritten Prüfungsabschnitts sollen in der Regel im zwölften Monat der berufspraktischen Ausbildung stattfinden. Wird ein Betriebspraktikum oder ein Ausbildungsabschnitt nach § 3 Absatz 3 Satz 5 durchgeführt, können die Aufsichtsarbeiten abweichend von Satz 2 auch ausbildungsbegleitend durchgeführt werden. Die praktische Prüfung kann ausbildungsbegleitend durchgeführt

werden. Die genauen Prüfungszeiträume werden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen bekannt gemacht.“

4. § 18 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
5. Anlage 1 Abschnitt Leistungsnachweise für den Dritten Prüfungsabschnitt Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. je ein Nachweis über die Absolvierung der Ausbildungsabschnitte nach § 3 Absatz 3 Satz 4 Nummer 1 bis 4,“.
6. Anlage 4 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „jeweils unterschiedlichen Ausbildungsbereichen für“ durch die Wörter „den Ausbildungsbereichen“, ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Dabei ist mindestens eine Aufsichtsarbeit zu dem Ausbildungsbereich Lebensmittel zu stellen.“

7. In Anlage 7 werden die Wörter „Praktische Prüfungen“ durch die Wörter „Praktische Prüfung“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft.

Dresden, den 26. September 2016

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

**Verordnung
des Landratsamtes Bautzen
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG)
„Oberlausitzer Bergland“**

Vom 7. September 2016

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der
Gemeinde/Stadt: Großpostwitz
Gemarkung: Großpostwitz
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Oberlausitzer Bergland“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 0,22 Hektar. Es umfasst nach dem Stand vom 7. September 2016 auf dem Gebiet der Gemeinde Großpostwitz, Gemarkung Großpostwitz, Landkreis Bautzen teilweise das Flurstück 231/22.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 22. Januar 2016 im Maßstab 1 : 1 500 und einer Übersichtskarte vom 25. Februar 2016 im Maßstab 1 : 10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

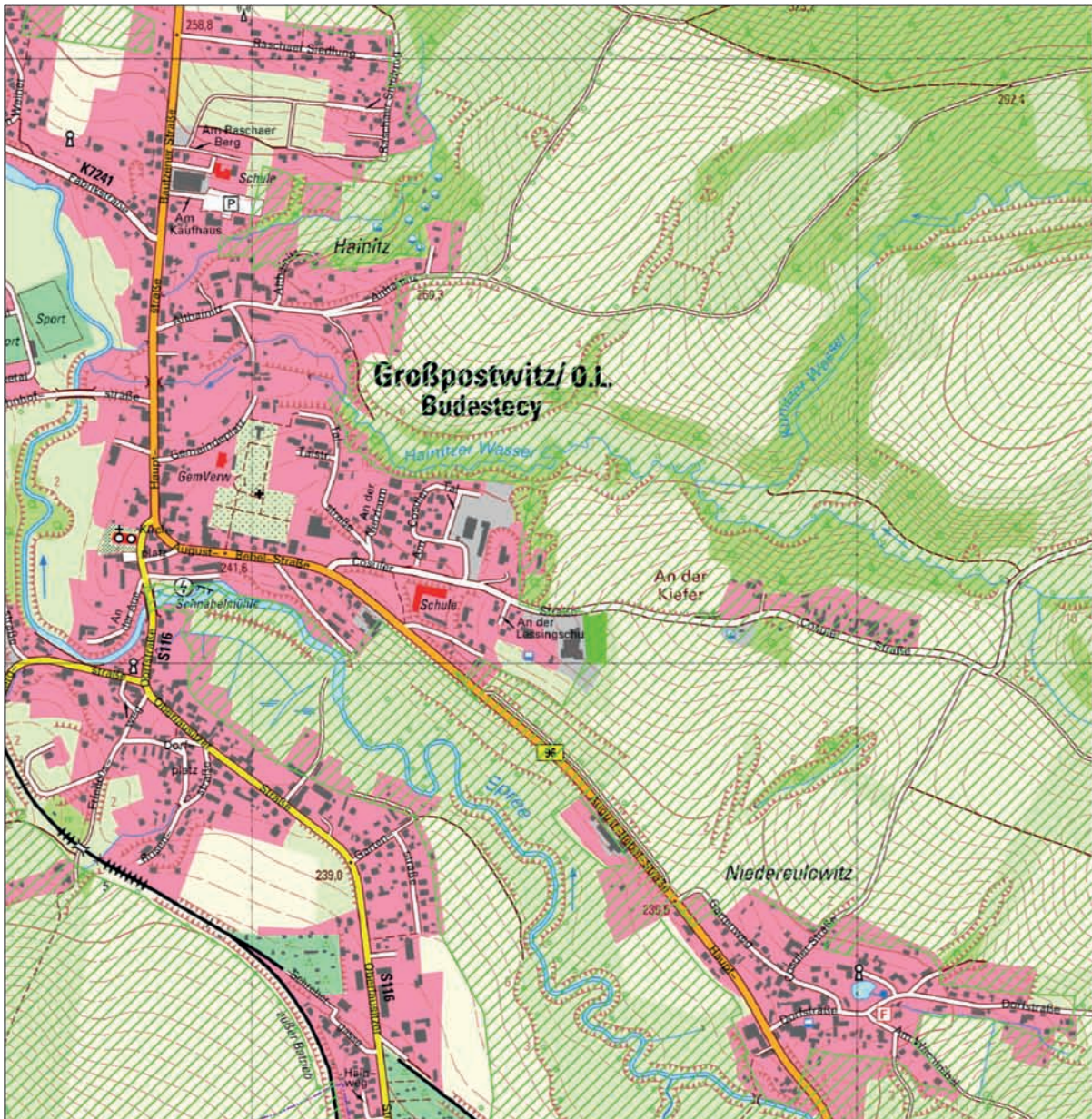
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 7. September 2016

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete





DTK 10 [Quelle: Geobasisdaten: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2014]

Maßstab 1 : 10.000



-  Landschaftsschutzgebiet "Oberlausitzer Bergland"
-  ausgliedernde Fläche

Übersichtskarte M 1:10.000
Gemeinde Großpostwitz
1. Änderung Bebauungsplan
"Erweiterung Physiotherapie" Großpostwitz
Datum: 25.02.2016

**Verordnung
des Landratsamtes Erzgebirgskreis
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ auf dem Gebiet
der Gemeinde Drebach, Gemarkung Grießbach**

Vom 2. September 2016

Aufgrund von § 22 Absatz 1 und 2, §§ 26 und 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Das durch Verwaltungsanordnung 03/90 des Regierungsbevollmächtigten des Bezirkes Chemnitz vom 27. August 1990 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“, zuletzt geändert durch die Verordnung des Landratsamtes Erzgebirgskreis zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach, Gemarkung Drebach vom 20. August 2013 (SächsGVBl. S. 785), wird wie folgt geändert: Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Drebach, Gemarkung Grießbach, Erzgebirgskreis, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet „Oberes Zschopautal mit Preßnitztal“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Nachfolgend aufgeführte Flächen werden aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert:

1. Die Fläche 1 befindet sich südlich der Grießbacher Hauptstraße im mittleren Bereich der Ortslage am Ortsrand und umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Grießbach einen Teil des Flurstückes 100/21 mit einer Fläche von 1 862 Quadratmetern.
2. Die Fläche 2 befindet sich nördlich der Grießbacher Hauptstraße im mittleren Bereich der Ortslage am Ortsrand und umfasst auf dem Gebiet der Gemarkung Grießbach das Flurstück 98/70 sowie einen Teil des Flurstücks 98/69. Die Ausgliederungsfläche beträgt 2 539 Quadratmeter.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 2. September 2016 im Maßstab 1 : 2 000 (Flurkarte) und im Maßstab 1 : 15 000 (Übersichtskarte) grün umrandet eingetragen, die Ausgliederungsflächen sind dabei rot unterlegt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Darstellung auf dem Flurkartenteil. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

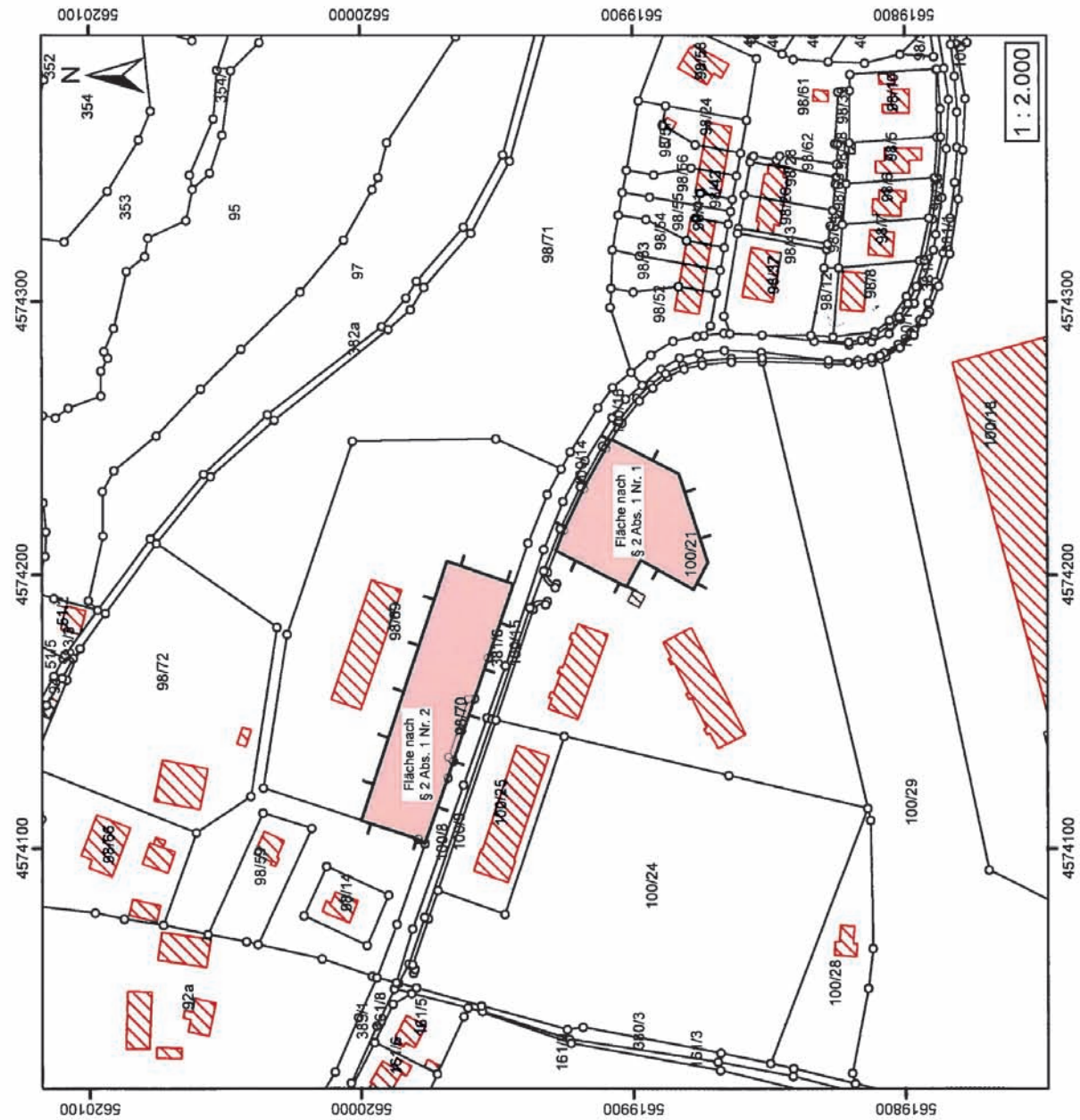
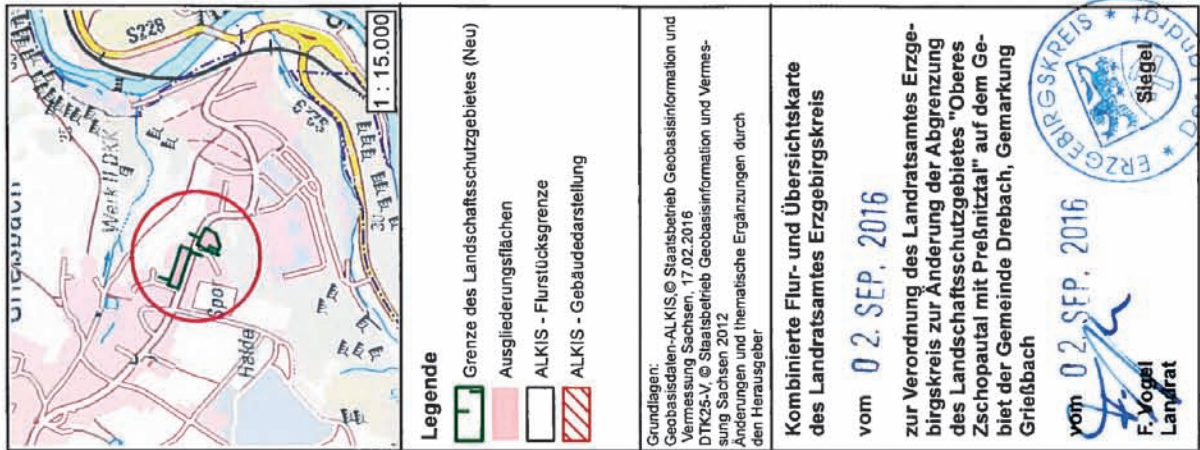
§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 2. September 2016

Landratsamt Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat



Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Dippelsdorfer Teich“

Vom 4. Oktober 2016

Auf Grund von § 22 Absatz 1, §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, und § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Moritzburg im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Dippelsdorfer Teich“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 68,51 Hektar.

(2) Folgende Flurstücke der Gemeinde Moritzburg sind nach dem Stand vom 26. Januar 2016 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemarkung Dippelsdorf:

272, 273, 274, 289, 291, 292, 293, 313, 314, 315, 317, 319, 321, 323, 327, 328, 329, 329a, 329b, 329c, 329d, 330, 331, 332b, 333, 343, 361a, 379/1, 383, 386, 397, 397a, 400/2, 401, 402/1, 403, 458;

in der Gemarkung Eisenberg:

431/1 und 441/1 sowie

in der Gemarkung Reichenberg:

534, 535 und 537.

(3) Das Naturschutzgebiet ist innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ zugleich Teil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (besondere Schutzgebiete), DE 4847-302 „Moritzburger Teiche und Wälder“ (FFH-Gebiet), sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die

Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 4747-451 „Moritzburger Kleinkuppenlandschaft“ (SPA-Gebiet).

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichts- und Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1 : 4 500 mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienaußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Soweit Wege die Grenze des Naturschutzgebietes bilden, sind sie nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(5) Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remontepplatz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Erhaltung und störungsarme Entwicklung eines komplexen Teichökosystems mit angrenzenden Grünland- und Waldflächen als repräsentativer Kulturlandschaftsausschnitt des Moritzburger Kuppen- und Teichgebietes und regionaltypische Lebensstätte für besonders geschützte, besonders gefährdete und besonders empfindliche Tier- und Pflanzenarten aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer Seltenheit und der besonderen Eigenart des Gebietes.

(2) Das Naturschutzgebiet ist als Teilfläche des FFH-Gebietes und als Teilfläche des SPA-Gebietes Bestandteil des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura-2000“ und dient daher der Gewährleistung der „Natura-2000“-Erhaltungsziele gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

(3) Besonderer Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung für das Moritzburger Kuppen- und Teichgebiet einmaliger Refugial- und Reproduktionsstandorte auf einer Teilfläche des Dippelsdorfer Teiches, welche als charakteristischer Offenlandteich mit strukturreicher Röhrlichtzone ausgebildet ist, und angrenzenden Feucht-, Nass-, und artenreichen Frischwiesen, Feuchtgebüschchen sowie naturnahen Waldflächen, zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen

- und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
 3. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I zur Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der FFH-Lebensraumtypen 6410 acidophytische Pfeifengraswiese; 6510 Magere Flachlandmähwiese und 9160 Eichen-Hainbuchen-Wald;
 4. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhänge II und IV zur Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*), des Eremiten (*Osmoderma eremita*), des Schlammpeitzgers (*Misgurnus fossilis*), des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Elbebibers (*Castor fiber albus*);
 5. die Erhaltung der Vorkommen und Standortsbedingungen von charakteristischen und in Sachsen gefährdeten Pflanzenarten, insbesondere des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Lungenenzians (*Gentiana pneumonanthe*) sowie von Breitblättrigem Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Rundblättrigem Sonnentau (*Drosera rotundifolia*), Sumpfläusekraut (*Pedicularis palustris*) und Teufels-Abbiß (*Succisa pratensis*) sowie zahlreichen weiteren gefährdeten Pflanzenarten;
 6. die störungsarme Erhaltung und Entwicklung eines überregional bedeutsamen Brut-, Nahrungs-, Rast- und Mauergebietes seltener und besonders geschützter Wasservögel sowie insbesondere die Erhaltung der Vorkommen und Habitate von Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Droselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) einschließlich ihrer Wiederherstellung und Entwicklung;
 7. die Erhaltung der Vorkommen und Habitate weiterer gesetzlich besonders geschützter oder in Sachsen gefährdeter Tierarten und -gruppen, insbesondere Fledermäuse, Amphibienarten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie Libellen, Mollusken oder Wasserkäfer;
 8. die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems „Natura-2000“ zu angrenzenden und benachbarten Funktionsräumen und Lebensstätten von Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung;

9. die Erhaltung der vielfältigen und kleinteiligen Kulturlandschaft eines in historischer Zeit entstandenen Ökosystems mit Teichfläche, extensiven Wiesen und Weiden sowie Waldflächen;
10. die Bewahrung eines seit Anfang des 19. Jahrhunderts dokumentierten, wissenschaftlich und wissenschaftsgeschichtlich bedeutsamen faunistisch-floristischen Langzeitbeobachtungs- und Studiengebietes;
11. die Bewahrung und Wiederherstellung des Habitatpotenzials des Dippelsdorfer Teiches als Vermehrungsstätte des Schwarzhalstauchers (*Podiceps nigricollis*) und
12. die Förderung der Umweltbildung, insbesondere durch störungsarme Naturbeobachtung.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege zu betreten oder auf ihnen zu reiten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Hunde unangeleint laufen zu lassen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;

14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
15. Fluggeräte jeglicher Art zu starten, zu landen oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug auszuüben oder
16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes)

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. nach Anordnung oder Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
 - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
 - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
 - c) Gewässerunterhaltung und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stauanlagen des Teiches sowie der Zulauf-, Verbindungs- und Umflutgräben und Teichdämme ohne Verfestigung des Ausbauzustandes;
 - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
5. geführte Wanderveranstaltungen auf öffentlichen oder markierten Wegen;
6. vom Roten Haus ausgehendes Schlittschuhlaufen und
7. die Nutzung der traditionellen Pferdeschwemme westlich vom Roten Haus;

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung mit Ausnahme des Angelns unter folgenden Maßgaben:

1. Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, in Röhrichte oder den natürlichen Uferbewuchs sind in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli eines jeden Jahres verboten, außerhalb dieser Zeit bedürfen sie der Zustimmung der Naturschutzbehörde;
2. Vergrämungsmaßnahmen gegen Fisch fressende Vögel unterliegen der Genehmigung der Naturschutzbehörde jährlich im Einzelfall;
3. der Einsatz von Bioziden oder sonstigen Chemikalien ist verboten (ausgenommen ist die Fischkrankheitsbekämpfung und die Verwendung von Kalkmergel);
4. die Bespannung des Teiches ist vom 1. März bis zum 15. August zu gewährleisten.

(3) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzwuchs:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern (Nachsaat in Störstellen durch Übersaat ist möglich);
2. ohne Klärschlamm, Gülle oder Jauche einzubringen; andere Düngung bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
3. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien zu lagern oder Silage oder Schnittgut zu lagern;
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Tränkstellen an den Gewässern zu betreiben;
6. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen;
7. ohne die Gewässer oder Gehölze in die Beweidung einzubeziehen;
8. mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist und
9. mit der Maßgabe, dass die Durchführung von Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen auf dem Flurstück 400/2 der Gemarkung Dippelsdorf einer schriftlichen Zulassung der Naturschutzbehörde bedarf.

(4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder walddgesellschaftsfremder Gehölze;
2. ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
3. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
4. mit der Maßgabe, dass die Holznutzung nur als Einzelstammnahme erfolgt und der Kronenschlussgrad des Oberstandes des Bestandes einschließlich gesicherter Verjüngung infolge von Hiebsmaßnahmen (Einzelstammnahme) nicht unter 0,7, bezogen auf das jeweilige Flurstück, gesenkt werden darf;
5. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können.

(5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen auf Federwild oder Feldhase mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern und sonstigen Hegeeinrichtungen verboten ist und
2. sonstige Jagdeinrichtungen (einschließlich Kurrungen oder die Anlage von Schussschneisen) oder die Durchführung von Hegemaßnahmen einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen, dies gilt auch für Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres.

(6) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleingewässern als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
6. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz sowie
7. Maßnahmen zur Besucherlenkung.

(7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(8) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(9) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes sind:

1. die Abschirmung des Gebietes vor inneren und äußeren Störeinflüssen zur Gewährleistung seiner Funktion als Wasser- und Offenlandvogelhabitat;
2. die Durchführung von Pflegeeingriffen auf Teilflächen mit fortgeschrittener Sukzession zum Erhalt von Bruthabitaten, Nahrungshabitaten und Standorten besonders geschützter Pflanzenarten;
3. der Erhalt und die weitere Entwicklung artenreicher Gesellschaften der Feucht- und Nasswiesen sowie artenreicher frischer Flachland-Mähwiesen und Pfeifengraswiesen insbesondere durch ein- oder zweischürige Mahd;
4. der Erhalt und die weitere Entwicklung des FFH-Waldlebensraumtyps 9160 Eichen-Hainbuchen-Wald durch

- Erhalt und Entwicklung der jeweiligen biotop- beziehungsweise lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, einer naturnahen Alters- und Raumstruktur sowie eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles;
5. die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung für die Schutzgüter ausgeht;
6. Maßnahmen zur Besucherlenkung;
7. die Erhaltung der Bestände vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten, insbesondere des Lungenezians sowie
8. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Habitateignung als Fortpflanzungsstätte des Dippeldorfer Teiches für Schwarzhalstaucher und Lachmöwe.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet DE 4847-302 „Moritzburger Teiche und Wälder“ vom 16. Februar 2012 dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der „NATURA-2000“-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist

und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege betritt oder auf ihnen reitet oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt oder Hunde unangeleint laufen lässt;
12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten oder Modellflug ausübt oder
16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder

Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;

2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation oder den natürlichen Uferbewuchs ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde vornimmt;
3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 Vergrämungsmaßnahmen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt;
4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Biozide oder sonstige Chemikalien einsetzt;
5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 als Bewirtschafter die Bespannung des Teiches in der Zeit vom 1. März bis zum 15. August nicht gewährleistet;
6. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
7. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 2 Klärschlamm, Gülle oder Jauche ausbringt oder andere Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland anwendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Tränkstellen betreibt;
11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 Gewässer oder Gehölze in die Beweidung einbezieht;
13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
14. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 9 auf dem Flurstück Nummer 400/2 der Gemarkung Dippelsdorf Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchführt;
15. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 1 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
16. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 2 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
17. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. März bis 14. August durchführt;
18. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
19. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
20. entgegen § 5 Absatz 5 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt;
21. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 und 2 Wildfütterungen oder Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 1 Untersuchungen, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu

Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt ist, betritt;

3. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 3 Kleingewässer anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 4 Wege kennzeichnet;
5. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 5 invasive Neobiota bekämpft;
6. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 6 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt oder
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 Maßnahmen zur Besucherlenkung vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 5 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beschlüsse des Rates des Bezirks Dresden 261/76 vom 15. Dezember 1976 (Mitteilung Staatsorgane 3/77) und des Bezirkstages Dresden 30-4/77 vom 23. Juni 1977 (Mitteilung Staatsorgane Nummer 7/77) außer Kraft, soweit sie das Naturschutzgebiet „Dippelsdorfer Teich“ betreffen.

Meißen, den 4. Oktober 2016

Landratsamt Meißen
Steinbach
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“

Vom 5. September 2016

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, sowie § 13 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Nordsachsen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde: Doberschütz
Gemarkung: Sprotta
Landkreis: Nordsachsen
werden aus dem Landschaftsschutzgebiet Dübener Heide (Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes Dübener Heide vom 30. März 1998 [SächsGVBl. S. 160], die zuletzt durch die Verordnung vom 22. November 2012 [SächsGVBl. S. 706] geändert worden ist) ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Ausgliederungsgegenstände sind in der Gemarkung Sprotta, Flur 4 das Flurstück 83/4 und 83/5 sowie teilweise das Flurstück 83/1 in einer Größe von insgesamt circa 1 275 Quadratmetern.

(2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 5. September 2016 im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage 1) und in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Nordsachsen vom 5. September 2016 im Maßstab 1 : 1 500 (Anlage 2) rot schraffiert sowie rot umgrenzt dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Liegenschaftskarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Nordsachsen, Verwaltungsstandort Eilenburg, in 04838 Eilenburg, Dr.-Belian-Straße 4, Zimmer 268 auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 näher bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 3 in Kraft.

Torgau, den 5. September 2016

Landratsamt Nordsachsen
Fiedler
Beigeordneter

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei über das Inkrafttreten von Staatsverträgen

Vom 6. Oktober 2016

Die Sächsische Staatskanzlei gibt das Inkrafttreten des folgenden Staatsvertrages bekannt:

Der **Neunzehnte Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)** (SächsGVBl. 2016 S. 247) ist gemäß seinem Artikel 6 Absatz 2 am **1. Oktober 2016** in Kraft getreten, mit Ausnahme von Artikel 4, der am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

Dresden, den 6. Oktober 2016

Sächsische Staatskanzlei
Hildebrandt
Referatsleiter

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

24. Oktober 2016

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,02 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 3,24 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.